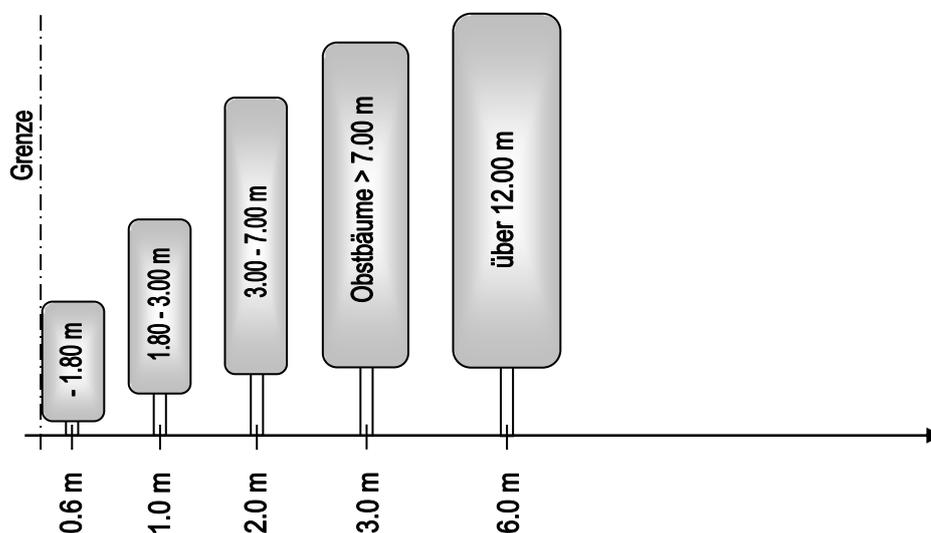


Abstandsvorschriften für Pflanzen und Bäume

Gültig ab 1. Januar 2018 / (SAR 210.300 EG ZGB) § 72, 73)

Gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) gelten folgende Abstandsvorschriften: (Abstände gelten ab Grenze bis Stock-, Stammmitte)

Grünhecken bis 1.80 m Höhe	0.60 m
Bei einem Grenzabstand über 1.80 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Heckenrand einhalten.	
Pflanzen mit 1.80 m bis 3.00 m Höhe	1.00 m
Pflanzen mit 3.00 m bis 7.00 m Höhe	2.00 m
Pflanzen mit 7.00 m bis 12.00 m Höhe	halbe Pflanzenhöhe
Nuss- und Kastanienbäume und andere Bäume über 12.00 m Höhe	6.00 m
Obstbäume mit einer Höhe über 7.00 m	3.00 m



Pflanzen und Bäume, welche bis 31. Dezember 2017 rechtmässig waren, neu aber nicht mehr, sind in ihrem Bestand geschützt (§ 106 EG ZGB).

Einzig die Abstände von Pflanzungen gegenüber Strassen sind öffentlich-rechtlicher Natur (BauG § 111 Abs. 1 lit. d und Abs. 4). Demgemäss haben einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen einen Abstand von 2.00 m (bei Geh- und Radwegen neben der Fahrbahn nur 1 m), gegenüber Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeingebrauch einen solchen von 0.60 m einzuhalten.